

§ 13 Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel

Fett = klassische Variante

Kursiv = Reportvariante

(1) Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1.berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen,
2.Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern,
3.Lösungswwege zu entwickeln und zu begründen,
4.Geschäftsgespräche kunden-, service- und prozessorientiert zu führen und auszuwerten und dabei **Waren-, Dienstleistungs- und Fachkenntnisse einzubeziehen** und
5.praxisbezogene Aufgaben unter Berücksichtigung **wirtschaftlicher und ökologischer** Zusammenhänge sowie unter Beachtung **rechtlicher** Zusammenhänge zu planen, durchzuführen, zu steuern und auszuwerten.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

- 1.Verkauf und Distribution,**
- 2.Warensortiment und Marketing und**
- 3.Einkauf und Beschaffungslogistik.**

(3) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt. Das **fallbezogene Fachgespräch dauert 30 Minuten**. Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist eine praxisbezogene Fachaufgabe. Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung mit, ob die Durchführung nach Absatz 4 oder Absatz 5 gewählt wird.

(4) Zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch hat der Prüfling **eine von zwei praxisbezogenen Fachaufgaben zu bearbeiten**, die

- 1.ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellt werden und
- 2.aus zwei unterschiedlichen Gebieten nach Absatz 2 stammen müssen.

Der Prüfling wählt aus, welche praxisbezogene Fachaufgabe er bearbeitet. Die Bearbeitung findet unmittelbar vor dem fallbezogenen Fachgespräch statt. Für die Bearbeitung ist dem Prüfling zusätzlich eine **Bearbeitungszeit von 15 Minuten einzuräumen**. Das fallbezogene Fachgespräch beginnt damit, dass der Prüfling die von ihm bearbeitete praxisbezogene Fachaufgabe und **seinen Lösungsweg** darstellt. Ausgehend von dieser praxisbezogenen Fachaufgabe entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen nachgewiesen werden können.

(5) Zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch hat der Prüfling *im Ausbildungsbetrieb eigenständig zwei praxisbezogene Fachaufgaben zu bearbeiten*, die

- 1.*der Ausbildungsbetrieb festgelegt* hat und
- 2.aus zwei unterschiedlichen Gebieten nach Absatz 2 stammen müssen.

Zu jeder der beiden praxisbezogenen Fachaufgaben hat der *Prüfling einen Report zu erstellen. In dem Report hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis zu beschreiben und den Prozess, der zu dem Ergebnis geführt hat, zu reflektieren. Der Report darf jeweils höchstens drei Seiten umfassen. Spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung sind dem Prüfungsausschuss die beiden Reports zuzuleiten sowie eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs darüber, dass der Prüfling die praxisbezogenen Fachaufgaben eigenständig durchgeführt hat*. Aus den beiden bearbeiteten praxisbezogenen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss *für das fallbezogene Fachgespräch eine aus* und teilt sie dem Prüfling mit. Das fallbezogene Fachgespräch beginnt damit, dass der *Prüfling die vom Prüfungsausschuss ausgewählte Fachaufgabe und seinen Lösungsweg darstellt*. Ausgehend von der gewählten praxisbezogenen Fachaufgabe und dem dazugehörigen Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen nachgewiesen werden können.

(6) *Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt.*